

Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

Sachbearbeiterin
Marlies Bickel
T +43(0) 5522 | 71370-11

Meiningen, 8. April 2019
Aktenzahl: 004-2

**Ergebnisprotokoll
über die 21. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 28.03.2019
(Funktionsperiode 2015-2020)**

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr im Bewegungsraum Kindergarten Meiningen die 21. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Zuhörer. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur 21. Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist, Beschlussfähigkeit vorliegt und weist auf die Tagesordnung hin. Gemeindeangestellte Marlies Bickel übernimmt mit Zustimmung der Gemeindevertretung die Tätigkeit der Schriftführerin.

Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussobleute

Im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Gemeindeverband gewährt die Vorarlberger Landesregierung für die Errichtung des KAT-Lager der Feuerwehr Meiningen, neben allen anderen möglichen Förderungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, zusätzlich eine Strukturförderung in der Höhe von 15%. Ausgehend von den im Förderantrag angegebenen Kosten ergibt sich somit eine Strukturförderung von € 40.500,00.

Am 13. März. 2019 lud Landeshauptmann Mag. Markus Wallner zu einem Treffen in der Region Vorderland in den Röthnersaal ein. Im Mittelpunkt standen die Begegnung und der Austausch mit engagierten Menschen aus allen Bereichen der Gesellschaft

Der Vorsitzende nahm am 20. März 2019 an der Lehrveranstaltung „Katastrophenschutz für Gemeinden – rechtliche Grundlagen und Aufgaben für Bürgermeister/innen in der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle in Feldkirch teil.

GV Thomas Tröszter berichtet über die Prüfung des Wasserverbandes Ehbach-Nafla-Mühlbach und Wasserverband Frutzkonkurrenz.

GR Gerd Fleisch berichtet über das Kaminfeuergespräch Bewegung-Begegnung in CH-Oberriet. Thema war der Wasser-Klimawandel. Weiters fand im März die Vereinsobleutesitzung im Pfarrsaal statt. Gewünscht wird von den Vereinen eine Informationstafel im Ortsgebiet. Ein geeigneter Standort wird gesucht.

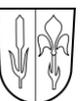
Antrag auf Umwidmung Gst. Nr. 2444/16 KG Meiningen – Vorlage des Entwurfs

Vertrag im Sinne § 38a Raumplanungsgesetz (RPG)

Nach dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Meiningen ist bei Umwidmungen die Erstellung einer Vereinbarung gem. § 38a RPG (Vertragsraumordnung) zu verfassen. RA Dr. Felix Graf hat den erforderlichen Vertrag im Sinne des § 38a RPG verfasst und die Grundeigentümer haben diesen beglaubigt unterfertigt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Unterzeichnung des Vertrags im Sinne des § 38a Raumplanungsgesetzes (RPG).

Mit Eingang vom 09.01.2019 stellen die Eigentümer einen Antrag auf Umwidmung des Grundstückes mit der GST-NR 2444/16 KG 92115 Meiningen von Freifläche –



Landwirtschaftsgebiet (FL) in Baufläche - Wohngebiet (BW). Das Grundstück hat eine Fläche von 650 m² und ist voll erschlossen. Die Voraussetzungen zur Umwidmung nach dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) sind erfüllt, das Planungsgespräch wurde am 19.02.2019 auf dem Gemeindeamt geführt und es liegt eine positive Beurteilung des Raumplanungsbüro DI Falch vor.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Umwidmung des Grundstücks mit der Gst. Nr. 2444/16 KG Meiningen (Fläche 650 m²) von „Freifläche-Landwirtschaftsgebiet“ (FL) in „Baufläche-Wohngebiet“ (BW).

Antrag auf Umwidmung Gst. Nr. 2320/11 KG Meiningen – Vorlage des Entwurfs

Vertrag im Sinne § 38a Raumplanungsgesetz (RPG)

Nach dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Meiningen ist bei Umwidmungen die Erstellung einer Vereinbarung gem. § 38a RPG (Vertragsraumordnung) zu verfassen. RA Dr. Felix Graf hat den erforderlichen Vertrag im Sinne des § 38a RPG verfasst und die Grundeigentümer haben diesen beglaubigt unterfertigt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Unterzeichnung des Vertrags im Sinne des § 38a Raumplanungsgesetzes (RPG).

Mit Eingang vom 09.01.2019 stellten die Eigentümer einen Antrag auf Umwidmung des Grundstückes mit der GST-NR 2320/11 KG 92115 Meiningen von „Bauerwartungsfläche-Wohngebiet“ in „Baufläche – Wohngebiet“ (BW). Das Grundstück hat eine Fläche von 979 m² und ist voll erschlossen. Die Voraussetzungen zur Umwidmung nach dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) sind erfüllt, das Planungsgespräch wurde am 10.12.2018 auf dem Gemeindeamt geführt und es liegt eine positive Beurteilung des Raumplanungsbüro DI Falch vor.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Umwidmung des Grundstücks mit der Gst. Nr. 2320/11 KG Meiningen (Fläche 979 m²) von „Bauerwartungsfläche-Wohngebiet“ in „Baufläche-Wohngebiet“ (BW).

Antrag auf Umwidmung Gst. Nr 2867/4 und 2867/5 KG Meiningen – Vorlage des Entwurfs

Vertrag im Sinne § 38a Raumplanungsgesetz (RPG)

Nach dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Meiningen ist bei Umwidmungen die Erstellung einer Vereinbarung gem. § 38a RPG (Vertragsraumordnung) zu verfassen. RA Dr. Felix Graf hat den erforderlichen Vertrag im Sinne des § 38a RPG verfasst und die Grundeigentümer haben diesen beglaubigt unterfertigt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Unterzeichnung des Vertrags im Sinne des § 38a Raumplanungsgesetzes (RPG).

Mit Eingang vom 07.11.2018 stellte die Eigentümerin einen Antrag auf Umwidmung der neu geschaffenen Grundstücke mit der Gst. Nr. 2867/4 (Fläche 800 m²) und Gst. Nr. 2867/5 (Fläche 470 m²) KG Meiningen von „Bauerwartungsfläche-Mischgebiet“ in „Baufläche – Mischgebiet“. Beide Grundstücke sind voll erschlossen. Die Voraussetzungen zur Umwidmung nach dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) sind erfüllt, das Planungsgespräch wurde am 10.12.2018 auf dem Gemeindeamt geführt und es liegt eine positive Beurteilung des Raumplanungsbüro DI Falch vor.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Umwidmung der Grundstücke mit den Gst. Nrn. 2867/4 KG Meiningen (Fläche 800 m²) und 2867/5 KG Meiningen (Fläche 470 m²) von „Bauerwartungsfläche-Mischgebiet“ in „Baufläche-Mischgebiet“ beschließen.

Schweizerstraße (L52) – Sanierung Straßenbeleuchtung Teil 2

In der 16. öffentlichen Gemeindevertretungssitzung vom 28.03.2018 beschloss die Gemeindevertretung einstimmig die Sanierung des 1. Abschnittes der Straßenbeleuchtung Schweizerstraße (L52) von der Gemeindegrenze „Ochsenbach“ bis zum Verteiler „Im Oberdorf“. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Straßenbau hat nun der Gemeinde Meiningen eine Kostenschätzung für die Sanierung der Straßenbeleuchtung Schweizerstraße (L52) Teil 2 vorgelegt. Der Kostenanteil der Gemeinde Meiningen (50%) beträgt € 37.040,00.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig Teil 2 der Sanierung der Straßenbeleuchtung an der Schweizerstraße (L52). Der Kostenanteil der Gemeinde Meiningen beläuft sich auf € 37.040,00.

Straßen- und Wegekonzept Meiningen

Das Auflageverfahren des Straßen- und Wegekonzeptes Meiningen ist abgeschlossen. Vom 21.01.2019 bis 06.03.2019 wurde das Konzept öffentlich kundgemacht und die Bevölkerung mittels Medien über die Auflage (Homepage, Amtstafel, Zeitungen) informiert. Bei der Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes wurde die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise gewährleistet, ebenso wurde auf Planungen der Nachbargemeinden, des Landes und des Bundes Bedacht genommen. Das Verfahren zur Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes wurde federführend von der Gemeinde Meiningen in Zusammenarbeit mit dem Büro Besch + Partner aus Feldkirch durchgeführt.

3 Stellungnahmen sind im Zuge der Auflage beim Gemeindeamt eingegangen. Bei den eingelangten Stellungnahmen besorgter Grundeigentümer wurden Bedenken geäußert, dass eingezeichnete Entwürfe von Wegverbindungen durch private Grundstücke verlaufen. Hierzu ist festzuhalten, dass solche Wege im konkreten Bedarfsfall nur in Abstimmung mit den Grundeigentümern geplant werden und nur mit deren Zustimmung an eine Umsetzung gedacht ist. Von Nachbargemeinden sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Meiningen.

Verordnung Ortstafel und Anpassung Fahrverbot "Im Ried"

Am 24.01.2019 hat im Zuge des Straßen und Wegekonzeptes mit der Ortspolizei Rankweil eine Begehung stattgefunden. Dabei wurden Verkehrszeichen auf ihre Richtigkeit überprüft sowie auch das Fehlen von Verkehrszeichen aufgenommen. Unter anderem wurde festgestellt, dass bei der Ortseinfahrt von Rankweil nach Meiningen beim Riedspitz die Ortstafel fehlt. Zudem soll eine Zusatztafel „40 ausgenommen Vorrangstraße“ angebracht werden. Weiters muss in diesem Bereich die bestehende Verordnung vom 09.07.1997 angepasst werden, da der Text auf den angebrachten Fahrverbotstafeln in der Herrengasse und Rüthenenstraße in Fahrtrichtung Rankweil nicht verordnungskonform ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 STOV 1960 soll von der Gemeindevertretung verordnet werden: Anbringung einer Ortstafel beim Riedspitz mit entsprechender Geschwindigkeitsbegrenzung. Für einen Teilbereich der Rüthenenstraße beginnend bei der Kreuzung Gütleweg/Rüthenenstraße bis zur Gemeindegrenze Rankweil und einen Teilbereich der Herrengasse, beginnend bei der Kreuzung Gütleweg/Herrengasse bis zur Gemeindegrenze Rankweil wird ein allgemeines Fahrverbot erlassen - Ausgenommen: Anrainerverkehr, Radfahrer und landwirtschaftlicher Verkehr.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Verordnung zur Aufstellung der obengenannten Ortstafel an der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Rankweil sowie die Anpassung der Verordnung bezüglich des allgemeinen Fahrverbots für einen Teilbereich der Rüthenenstraße beginnend bei der Kreuzung Gütleweg/Rüthenenstraße bis zur Gemeindegrenze und einen Teilbereich der Herrengasse, beginnend bei der Kreuzung Gütleweg/Herrengasse bis zur Gemeindegrenze.

Ausnahme vom Bebauungsplan GSt. Nr. 2370/3 KG Meiningen

Die Eigentümer des Grundstücks mit der GSt. Nr. 2370/3 haben mit Eingabe vom 13.02.2019 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 29.01.2019 um die baubehördliche Genehmigung für den Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Zweifamilienwohnhaus angesucht. Durch das geplante Bauvorhaben wird die Bestimmung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Geschosßzahl nicht eingehalten. Durch das geplante Bauvorhaben erhöht sich die Geschosßzahl beim Altbestand auf HGZ = 3. Es handelt sich bei diesem Projekt um eine sinnvolle Nachverdichtung des Altbestandes, wobei die Gesamthöhe des bestehenden Hauses nicht überschritten wird. Durch den Zubau erhöht sich aber die Wohnfläche im Dachgeschoss, was die Ausnahmegenehmigung erforderlich macht.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die beantragte Ausnahme vom Bebauungsplan hinsichtlich der Geschosßzahl – Erhöhung auf HGZ 3 – für das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück mit der GSt. Nr. 2370/3 KG Meiningen zu bewilligen.

Bezeichnung von Verkehrsflächen gem. § 15 GG

Die Gemeinde kann durch Verordnung die in ihrem Gebiet gelegene Verkehrsfläche mit Namen bezeichnen. Die Anbringung einer Tafel mit einer solchen Bezeichnung ist ohne Entgelt zu dulden. Der neu geplante Wegparzelle mit der GSt. Nr. 2257/15 soll ein Gemeindestraßenname verordnet werden. Im Raumplanungsvertrag ist unter anderem angeführt, dass der Gemeinde Meiningen ein unentgeltliches und uneingeschränktes Geh- und Fahrrecht auf dieser Wegparzelle eingeräumt wird. Die neu errichtete Wegparzelle dient der Erschließung der Grundstücke mit den GSt. Nrn. 2257/1 bis 2257/14 KG Meiningen. Abzweigend von der Schweizerstraße soll diese neue Erschließungsstraße mit dem Namen „Am Brunnenbach“ bezeichnet werden. Sollte in Zukunft das Grundstück mit der GSt. Nr. 2258 KG Meiningen durch die geplante Rundumverbindung erschlossen werden, soll auch dieser Teil der Erschließungsstraße mit dem Namen „Am Brunnenbach“ bezeichnet werden. Die vorliegende Planurkunde, auf der die genannte Erschließungsstraße ersichtlich gemacht ist, ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die geplante Erschließungsstraße zur Erschließung der Grundstücke mit den GSt. Nrn. 2257/1 bis 2257/14 KG Meiningen abzweigend von der Schweizerstraße mit dem Namen „Am Brunnenbach“ bezeichnet wird. Sollte in Zukunft das Grundstück mit der GSt. Nr. 2258 KG Meiningen durch die geplante Rundumverbindung ebenfalls erschlossen werden, soll auch dieser Teil der Erschließungsstraße mit dem Namen „Am Brunnenbach“ bezeichnet werden. Die Zuordnung der Hausnummern erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Kanalprojekt "Am Brunnenbach"

Für die neu gewidmeten bzw. geteilten Grundstücke mit den GSt. Nrn. 2257/1 bis 2257/14 KG Meiningen gewidmet als Baufläche- Wohngebiet (BW) und das angrenzende Grundstück mit der GSt. Nr. 2258 KG Meiningen gewidmet als Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) ist zur Erschließung ein Kanalprojekt (Bauabschnitt 12) auszuarbeiten. Der Vorsitzende hat das Ingenieurbüro Lackinger Gerhard GmbH, Feldkreuzweg 1, 6800 Feldkirch beauftragt ein Vorprojekt vorzulegen. Der projektierte Kanalstrang soll entlang der bestehenden, derzeit nicht bebauten Grundstücken 2257/1 sowie 2258 und mittig der neuen Erschließungsstraße "Am Brunnenbach" bis zum bestehenden Gemeindegewächschacht S01431 in nordöstlicher Richtung verlaufen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Kanalprojekt „Am Brunnenbach“ – Bauabschnitt 12. Das Ingenieurbüro Lackinger Gerhard GmbH, 6800 Feldkirch wird mit der Planung und Ausschreibung dieser Feinerschließung beauftragt.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 20. GV-Sitzung vom 17. Dezember 2018 (§ 47 Abs 1 lit e und Abs 5 GG)

Nachdem keine Einwände vorgebracht werden, gilt die Verhandlungsschrift der 20. GV-Sitzung vom 17.12.2018 als genehmigt.

Ende der Sitzung: 20:55 Uhr